

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strengen vom 23.07.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2024 wird verordnet:

### **§ 1**

1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

2) Die Pflicht zur Entrichtung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte.

3) Die Pflicht zur Entrichtung der jährlichen Grabbenützungsgebühren entsteht mit 1. Jänner jenes Jahres, welches der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Grabstätte folgt.

### **§ 2**

#### **Einmalige Grabbenützungsgebühr**

Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Grabstätte für eine Laufzeit von 10 Jahren beträgt einmalig für:

a)	ein Einzelgrab	Euro	522,00
b)	ein Familiengrab	Euro	860,00
c)	ein Urnengrab/Urnenstele	Euro	2.660,00

Am Urnengrab bzw. an der Urnenstele selbst wird Eigentum erworben.

### **§ 3**

#### **Laufende jährliche Grabgebühr**

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	Euro	19,50
b)	ein Familiengrab	Euro	19,50
c)	ein Urnengrab	Euro	19,50

### **§ 4**

#### **Einmalige Graberrichtungsgebühr**

a)	Einzelgrab	Euro	570,00
b)	ein Familiengrab	Euro	570,00
c)	ein Urnengrab	Euro	97,00

### **§ 5**

#### **Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 43,00 je Sterbefall.

(2) Für das Entsorgen von Blumen und Kränzen werden keine Gebühren verrechnet.

(3) Für eine Exhumierung und Umbettung werden die einmaligen Graberrichtungsgebühren gem. § 4 verrechnet.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 08.11.1982 außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.07.2024

Abgenommen am: 16.08.2024



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister